

200500216.DE.txt

Mitteilung 315

Mitteilung der Kommission - SG(2005) D/50216
 Richtlinie 98/34/EG
 Notifizierung: 2004/0459/A

Ausführliche stellungnahme der Kommission (Artikel 9 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 11-05-2005.

Comunicado detallado - Podrobne vyjadreni - udförliq udtalelse - Ausführlichen Stellungnahme - üksikasjalik arvamus - ENRrEPLUTIXTIONEvq.yvwpn - Detailed opinion - Avis circonstancie - Parere circostanziado - Detalizets atzinums - Detali nuomone - Reszletes **velemený** - Opinioni dettaljata - uitvoerig gemotiveerde mening - opinia szczegölowa - Parecer circuns'tanciado - Podrobny üsudok - Podrobno mnenje - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljerat yttrande.

Amplia el prazo del estatu quo hasta 11-05-2005. - **Prodluzuje lhütu pro** stävajici stav az do 11-05-2005. - Fristen for status quo forlängcs til 11-05-2005. - Die Laufzeit des Status quo wird verlängert bis 11-05-2005. - Praeguse olukorra tähtaega pikendatakse kuni 11-05-2005. - napaTELVEL Ttw Tpo6EVPi.a TOD **Status** quo pEXPL TIV 11-05-2005. - Extends the time limit of the status quo until 11-05-2005. - Prolonge le delai de statu quo jusqu'au 11-05-2005. - Proroga il termine dello status quo fino al 11-05-2005. - Pagarina "status quo" laika periodu līdz 11-05-2005. - Pratgsia status quo laiko limitq iki 11-05-2005. - Meghosszabbitja a korábbi állapot határidejét 11-05-2005-ig. - 3estendi t--terminu ta' 1-istatus quo sa 11-05-2005. - De status-quo-periode wordt verlengd tot 11-05-2005. - Przedluzenie status quo do 11-05-2005. - Prolongao prazo do statu quo ate 11-05-2005. - casovy limit momentälneho statu sa predT2i az do 11-05-2005. - PodaljSa rok nespremenjenega stanJa do 11-05-2005. - latkaa status quo määräaika 11-05-2005 aste - Förlänger tiden för status quo fram till; 11-05-2005.

Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 31-01-2005 empfangen.
 The Commission received this detailed opinion on the 31-01-2005.
 La Commission a reCu cet avis circonstancie le 31-01-2005.

(MSG: 200500216.OE)

1. Msc. 315 ZND 2004 0459 A DE 11-02-2005 31--01-2005 CCM 9.2(2) 11-05-2005
2. Kommission
3. GD ENTR/C/3 - 5C15 01/91
4. 2004/0459/A - CAO A
5. Artikel 9 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG
6. Notifizierung 2004/459/A - Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen der Gentechnik-vorsorge (Burgenländisches Gentechnik-Vorsorgegesetz)

Ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998

Bemerkungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998

Am 10. November 2004 erhielt die Kommission von den österreichischen Behörden den Entwurf des Gesetzes über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge des Burgenlandes, der im wesentlichen Vorsorgemaßnahmen sowie die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen betrifft. Außerdem werden Naturschutzaspekte behandelt. Die Prüfung des wortlauts des Entwurfs veranlasst die Kommission zur Abgabe der folgenden ausführlichen Stellungnahme (unter T.) und Bemerkungen (unter T1.).

Einleitend stellt die Kommission fest, dass der notifizierte Text in vielerlei Hinsicht dem Tiroler Entwurf sehr ähnelt, der unter dem Aktenzeichen 2004/311/A notifiziert wurde. Es scheint, dass die Behörden des Burgenlandes die in der

200500216.DE.txt

ausführlichen Stellungnahme und den Bemerkungen vom 28. Oktober 2004 ausgedrückten Bedenken der Kommission gegenüber dem Tiroler Entwurf nicht berücksichtigt haben. Daher entsprechen die vorliegende ausführliche Stellungnahme und die Bemerkungen zum großen Teil denen, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens 2004/311/A abgegeben wurden,

Die Kommission begrüßt die Bemühungen, die das Burgenland im Hinblick auf die Berücksichtigung der Grundsätze in der Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen (ABl. Nr. L 189/36) unternommen hat. Allerdings möchte die Kommission daran erinnern, dass Koexistenzmaßnahmen in Bezug auf das angestrebte Ziel verhältnismäßig sein müssen und nicht über das hinausgehen dürfen, was zur Gewährleistung der in Frage stehenden Koexistenz erforderlich ist. Außerdem müssen die Maßnahmen in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit mit den allgemeinen Grundsätzen des EG-Vertrags und der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Einklang stehen. Da die konkreten Koexistenzmaßnahmen (wie z. B. Sicherheitsabstände) noch nicht verabschiedet sind, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, ihre Verhältnismäßigkeit zu bewerten. Um zu praktikablen und verhältnismäßigen Bestimmungen auf der Grundlage des Artikels 26a der Richtlinie 2001/18/EG zu gelangen, die gleichzeitig den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG, insbesondere deren Artikel 22, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 entsprechen, werden die Trennmaßnahmen so ausgelegt sein müssen, dass sie die Übereinstimmung mit den entsprechenden Schwellenwerten der Gemeinschaft in Bezug auf das zufällige Vorhandensein von Gvo in anderen Erzeugnissen sicherstellen, aber nicht über diese Anforderungen hinausgehen. Außerdem greifen die folgende ausführliche Stellungnahme und die Bemerkungen nicht der künftigen Haltung der Kommission vor, sofern die Anwendung des vorgesehenen Gesetzes durch die burgenländischen Behörden zu einem systematischen Verbot des Anbaus von GVO führen oder dieser Anbau derart unangemessenen Bedingungen unterworfen werden sollte, dass er faktisch unmöglich gemacht wird.

I. Ausführliche Stellungnahme

1. Allgemeine Anmerkungen

a) Es ist wichtig, dass sichergestellt wird, dass der Verwaltungsaufwand, den Landwirte betreiben müssen, um Gvo anzubauen zu können, sowie die damit verbundenen Kosten nicht dazu führen sollten, dass der Anbau von Gvo letztlich unmöglich gemacht wird.

b) Artikel 19 der Richtlinie 2001/18/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sehen vor, dass, soweit erforderlich, die Bedingungen für das Inverkehrbringen eines Gvo oder die Bedingungen für den Schutz bestimmter Ökosysteme/umweltgegebenheiten und/oder geographischer Gebiete in der schriftlichen Zustimmung bzw. der Zulassung enthalten sind. Näher können die Einschränkungen des Anbaus gentechnisch veränderter Kulturpflanzen in bestimmten Teilen des Burgenlandes aus Umweltschutzgründen nur auf solche GVO bezogen werden, für die solche Einschränkungen in der endgültigen Zustimmung oder Zulassung festgelegt wurden. (Dies geschieht unbeschadet eventueller Anforderungen, die durch andere Rechtsvorschriften entstehen: siehe die speziellen Anmerkungen unter 2. c) zur Habitat-Richtlinie und zur Vogelschutzrichtlinie.) Daraus ergibt sich, dass die umsetzungspezifischer Umwelt5schutzmaßnahmen nur dann geordert werden sollte, wenn die schriftliche Zustimmung bzw. Zulassung einer bestimmten Art von Gvo besondere Bedingungen für den Schutz bestimmter Ökosysteme/umweltgegebenheiten und/oder geographischer Gebiete im Burgenland enthält.

c) Artikel 19 der Richtlinie 2001/18 EG legt fest, dass, wenn eine schriftliche Zustimmung für das Inverkehrbringen eines Gvo erteilt wurde, dieser Gvo ohne weitere Anmeldung in der gesamten Gemeinschaft verwendet werden darf". Die Kommission rät den Behörden des Burgenlandes dringend, diese Bestimmung zu berücksichtigen, wenn entsprechende rechtliche Rahmenvorschriften für die Koexistenz abgefasst werden. Insbesondere möchte die Kommission den Behörden des Burgenlands empfehlen, die Herausgabe von Leitlinien in Betracht zu ziehen, in denen Maßnahmen in Bezug auf die Koexistenz festgelegt werden, die kulturspezifisch sein sollten.

200500216.DE.txt

d) Die Maßnahmen zur Reduzierung der Vermischung gentechnisch veränderter und anderer Kulturen sollten auf die Verhinderung der Überschreitung der Kennzeichnungsschwellenwerte für Gvo begrenzt sein. Die Schwellenwerte für Nahrungs- und Futtermittel sowie für Produkte, die für die direkte Verarbeitung vorgesehen sind, sind auf Gemeinschaftsebene auf 0,9 % festgesetzt worden (Artikel 12 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2001/18/EG). Für Saatgut werden die Kennzeichnungsschwellenwerte in Rechtsvorschriften aufgenommen, die zurzeit von der Kommission vorbereitet werden. Es ist wichtig, in dem Gesetz zu erwähnen, dass die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich der Regeln über die Haftung und Entschädigung, im Einklang mit den Schwellenwerten der Gemeinschaft stehen müssen.

e) Da der Pollenflug ein natürliches Phänomen darstellt, muss das von der Gesetzgebung verfolgte Ziel die Tatsache berücksichtigen, dass eine vollständige Vermeidung des Vorhandenseins von Gvo außerhalb eines Feldes oder einer Grundfläche, auf denen gentechnisch veränderte Kulturpflanzen angebaut werden, nicht möglich ist.

f) Die Empfehlung der Kommission zum Thema Koexistenz (Punkt 2.1.7) legt grundsätzlich fest, dass die Marktteilnehmer (Landwirte) in der Phase der Einführung einer neuen Erzeugungsform in einer Region die Verantwortung für die Durchführung der Betriebsführungsmaßnahmen tragen, die zur Eindämmung des Genflusses erforderlich sind. Dies bedeutet, dass die Verantwortung für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Koexistenz nicht in jedem Fall den Landwirten obliegen, die Gvo anpflanzen, sondern auch den Landwirten, die den konventionellen oder ökologischen Landbau in einem Gebiet einführen, in dem bereits Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Organismen betrieben wird. Desgleichen sollten die Haftungsregeln nicht systematisch vorsehen, dass Landwirte, die Gvo anbauen, im Falle eines Streitfalls im Zusammenhang mit der Koexistenz die Verantwortung zu tragen haben.

2. Ausführliche Anmerkungen

Neben den oben angeführten allgemeinen Anmerkungen möchte die Kommission auf die speziellen Änderungen eingehen, die ihrer Ansicht nach erforderlich sind.

a) § 2 Ziffer 2

Die Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfs auf den Transport und die Lagerung im Betrieb könnte über das zur Sicherung der Koexistenz notwendigen Maßnahmen hinausgehen. Sie könnte letztendlich beispielsweise einen Einfluss auf den freien Verkehr von GVO-Nahrungs- und Futtermitteln oder von zur Verarbeitung vorgesehenen Gvo haben. Daher schlägt die Kommission vor, den Hinweis auf den Transport zu streichen und eine Begrenzung in Bezug auf die Lagerung einzuführen (d. h. für unverpacktes Saat- und Pflanzgut). Im Allgemeinen möchte die Kommission, obwohl sie anerkennt, dass Maßnahmen für die innerbetriebliche Koexistenz in bestimmten Fällen angemessen sein können, vorschlagen, dass Tätigkeiten, die im Betrieb stattfinden, wie z. B. der Kauf, die Lagerung und der innerbetriebliche Transport von gentechnisch verändertem Saatgut und Futtermitteln keinem weiteren Verfahren unterzogen werden.

b) § 3 Absatz 1

Diese Bestimmung lässt einen sehr restriktiven Ansatz des Gesetzentwurfs in Bezug auf den Anbau von Gvo im Burgenland erkennen. Die Kommission weist darauf hin, dass die Risikobewertung zu Auswirkungen auf die Umwelt vollständig durch die Zustimmung und die Zulassung abgedeckt ist, die gemäß den in der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegten Verfahren erteilt werden. Artikel 26 a der Richtlinie 2001/18/EG erlaubt den Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Koexistenz zu ergreifen, aber diese Maßnahmen zielen auf wirtschaftliche Aspekte ab und sollen die Risikobewertung zu Auswirkungen auf die Umwelt, die auf EU-Ebene harmonisiert ist, nicht duplizieren. Artikel 26 a der Richtlinie 2001/18/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von Gvo in anderen Erzeugnissen zu vermeiden. Diese Bestimmung rechtfertigt nicht die Ergreifung von Maßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins von Gvo, da dies anderswo in der Umwelt vorkommen. In Bezug auf die

200500216.DE.txt

schwollenwerte, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden, müssen die Maßnahmen, mit denen das Minimierungsgebot verfolgt wird, in einem angemessenen Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen stehen. Die Kommission fordert die Behörden des Burgenlandes auf, die gemeinschaftsweit anerkannten Schwellenwerte in den Entwurfstext aufzunehmen.

Gemäß dieser Bestimmung sind alle Grundflächen, die „tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthro-ogenem Pflanzenbewuchs sind“, vor einer ‚verunreinigung‘ durch vorsichtsmaßnahmen zu schützen. Dies erscheint unverhältnismäßig, da Grundflächen wie öffentliche Grünflächen, Ödland usw. eingeschlossen sein können, bei denen keine Koexistenzprobleme auftreten dürften und somit keine vorbeugenden Maßnahmen erforderlich wären. Als allgemeine Regel gilt, dass vorbeugende Maßnahmen nur vorgeschrieben werden sollten, um das zufällige Vorhandensein von GVO in Kulturen auf benachbarten Feldern zu vermeiden, und zwar in der Weise, dass die Schwellenwerte der Gemeinschaft Berücksichtigung finden oder um die dem Umweltschutz bezweckenden Bestimmungen umzusetzen, die in der schriftlichen Zustimmung bzw. Zulassung enthalten sind.

c) § 3 Absatz 2

Die Kommission wiederholt, dass die Risikobewertung zu Auswirkungen auf die Umwelt und menschliche Gesundheit vollständig durch die Zustimmung bzw. die Zulassung abgedeckt ist, die gemäß den Verfahren in der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erteilt wird (siehe Anmerkungen unter dem vorherigen Punkt b). spezielle Maßnahmen, die bei Bedarf auf die Eindämmung des Geflusses aus Gesundheits- oder Umweltschutzgründen abzielen, können jederzeit in die gemäß Richtlinie 2001/18/EG erteilte Zustimmung oder in die gemäß Verordnung (EG) Nr- 1829/2003 erteilte Zulassung aufgenommen werden. Dennoch kann die Kommission die Besorgnis der burgenländischen Behörden verstehen, die dazu führt, dass die Möglichkeit vorbehalten bleiben soll, einen verstärkten Schutz für die unter Naturschutz stehenden Gebiete des Burgenlandes einzurichten. Allerdings besteht die Kommission auf der Tatsache, dass Einschränkungen bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Pflanzenarten, einschließlich GVO, in den oben genannten Bereichen nachdem entsprechenden Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (9Z/43/EWG) und der vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), zu rechtfertigen sind.

d) § 3 Absatz 3

Trennmaßnahmen sollten nur dann erforderlich sein, wenn Landwirte angrenzender Felder vermeiden möchten, ihre Ernteerzeugnisse dahingehend kennzeichnen zu müssen, dass sie GV-Material enthalten. Die Umsetzung der Koexistenzmaßnahmen sollte deshalb nicht verbindlich sein, wenn Landwirte auf angrenzenden Grundflächen keine Bedenken wegen der Möglichkeit einer Auskreuzung haben. Auch die Möglichkeit der Einrichtung örtlicher Gvo-Produktionsbereiche auf freiwilliger Basis sollte nicht ausgeschlossen werden. in diesen Bereichen wären dann keine Trennmaßnahmen erforderlich. Außerdem sollten Trennmaßnahmen zwischen verschiedenen Feldern mit Gvo nicht immer erforderlich sein, und zwar unabhängig von dem zwischen den Kulturen bestehenden Auskreuzungspotential.

e) §§ 4, 5, 9 und 14

Gemäß §§ 4 und 5 bedarf die Ausbringung von Gvo einer Bewilligung durch die Landesregierung. Die Ausbringung von Gvo ohne eine solche Bewilligung unterliegt amtlichen Wiederherstellungsaufträgen (§ 9) und Geldstrafen (§ 14). Die Kommission weist darauf hin, dass zusätzliche Zulassungsverfahren aus Koexistenzgründen für Gvo, die gemäß Gemeinschaftsverfahren ordnungsgemäß zugelassen sind, im Widerspruch zu den Artikeln 19 und 22 der Richtlinie 2001/18/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zu stehen scheinen. Bei jedem Verfahren, mit dem die zuständigen Behörden Informationen über Grundflächen erhalten möchten, auf denen Gvo ausgebracht werden, muss gewährleistet werden, dass kein Widerspruch zu Artikel 22 der Richtlinie 2001/18/EG entsteht, der vorsieht, dass das Anverkehrbringen von zugelassenen Gvo nicht verboten, eingeschränkt oder behindert werden darf.

f) § 7

Die Kommission erinnert die burgenländischen Behörden daran, dass es sich bei

200500216.DE.txt

dem Vorhandensein zugelassener Gvo außerhalb der Grundfläche oder des Feldes, auf dem sie ursprünglich ausgebracht wurden, nicht um eine Angelegenheit der Sicherheit handelt. Die Kommission stellt daher die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung eines Grundeigentümers in Frage, der Landesregierung jeden Fall eines be ründeten Verdachts auf unbeabsichtigte Ausbreitung von Gvo umgehend mitzutei?en, auch wenn kein Koexistenzproblem besteht.

Diese Gründe veranlassen die Kommission, die vorliegende ausführliche Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG abzugeben und darin festzustellen, dass der mitgeteilte Gesetzentwurf die Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und allgemeine Grundsätze des EG-Vertrags verletzen würde, wenn er ohne Berücksichtigung der hier gemachten Ausführungen in Kraft gesetzt würde.

Die Kommission erinnert die österreichische Regierung daran, dass die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG den betroffenen Mitgliedstaat verpflichtet, den in Frage stehenden Regelungsentwurf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seiner Übermittlung an die Kommission in Kraft zu setzen.

Die Frist läuft demnach am 11. Mai 2005 ab.

Die Kommission weist die österreichische Regierung weiterhin darauf hin, dass der Mitgliedstaat, an den die ausführliche Stellungnahme gerichtet wurde, nach dieser Bestimmung ebenfalls verpflichtet ist, die Kommission über die von ihm beabsichtigten Folgemaßnahmen zu informieren.

sollte der hier in Frage stehende Regelungsentwurf ohne Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen in Kraft gesetzt werden, könnte sich die Kommission zur übersendung eines Mahnschreibens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag gezwungen sehen. sie behält sich die Möglichkeit zur übersendung eines Mahnschreibens auch für den Fall vor, dass ihr die Antwort der österreichischen Regierung zum Zeitpunkt des inkrafttretens des in Frage stehenden Regelungsentwurfs nicht zugegangen ist.

Die Kommission fordert die österreichische Regierung auf, ihr den endgültigen Wortlaut des Regelungsentwurfs unverzüglich nach seinem Inkrafttreten mitzuteilen. Die Nichtübermittlung dieses Wortlauts würde eine Verletzung des Artikels 10 EG-vertrag und des Artikels 8 Absatz 3 der Richtlinie 98/34/EG darstellen, der nachzugehen sich die Kommission vorbehielte.

II- Bemerkungen

1. § 2 Ziffer 3

Der Entwurf bezieht sich lediglich auf die schriftliche Zustimmung gemäß den speziellen Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG. Die Kommission weist die Behörden des Burgenlandes auf die Tatsache hin, dass auch die verordnung (EG) Nr. 1829/2003 Zulassungen für zur.verwendung als Nahrungs- und Futtermittel bestimmte Gvo (dies kann sich auf Gvo beziehen, die als saatgut oder sonstiges Pflanzgut verwendet werden) und für Nahrungs- und Futtermittel, die Gvo enthalten, daraus bestehen oder hergestellt werden, vorsieht (siehe Artikel 3 und 15 der verordnung). Es könnte daher angebracht sein, derartige Zulassungen in die Begriffsbestimmung für eine „gentechnikrechtliche Zulassung“ einzubeziehen.

2. § 3 Absatz 4

Die speziellen Maßnahmen, die von den burgenländischen Behörden in Bezug auf typische Arten von GVO eingeführt werden, müssen der Kommission gemäß Richtlinie 98/34/EG notifiziert werden. Die Kommission erinnert daran, dass Maßnahmen in Bezug auf die Koexistenz in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten zielen stehen müssen und nicht über das hinausgehen sollen, was zur Gewährleistung der in Frage stehenden Koexistenz erforderlich ist. solange nicht bekannt ist, welche praktischen Koexistenz- bzw. Vorsichtsmaßnahmen für den Anbau von Gvo vorgeschrieben werden, ist es nicht möglich, in diesem Punkt die

200500216.DE.txt

Verhältnismäßigkeit des Gesetzentwurfs zu bewerten. Außerdem wird empfohlen, eine Entscheidung durch die Landesregierung so früh ergehen zu lassen, dass sichergestellt ist, dass sämtliche Maßnahmen, die zur Vorbereitung des Anbaus erforderlich sind, darunter auch der von der Entscheidung abhängige Saatgutkauf, durch den Landwirt durchgeführt werden können. Die Kommission empfiehlt, die Leitlinien der Kommission Tiber die Koexistenz zu berücksichtigen, wenn Regeln für die Berufspraxis vorbereitet werden. Die Kommission würde es begrüßen, wenn ein Hinweis auf diese Leitlinien in diese Vorschrift eingefügt würde.

Darüber hinaus werden keine Koordinationsmaßnahmen für benachbarte landwirtschaftliche Betriebe erwähnt. Die Kommission empfiehlt die Aufnahme solcher Bestimmungen. Es ist ökonomisch nachweisbar, dass Bemühungen zur Koordination von Maßnahmen, einschließlich des Fruchtwechsels, unter benachbarten Betrieben ein geeignetes Mittel für die Erreichung der Koexistenz sind, und zwar zu niedrigeren Kosten als wenn sämtliche Maßnahmen von nur einem landwirtschaftlichen Betrieb oder von einer begrenzten Anzahl von Betrieben durchgeführt werden müssten.

3. § 4 Absatz 3 Ziffer 7

unbeschadet des generellen unter 1.2.e formulierten Einwandes gegenüber dem Zulassungsverfahren weist die Kommission darauf hin, dass ein eventuell erforderliches verfahren der Entsorgung oder Zerstörung von Gvo Teil der Zustimmung oder Zulassung auf Gemeinschaftsebene ist. Falls in der Zustimmung bzw. Zulassung keine Sicherheitsbedenken formuliert sind, dürfen keine speziellen verfahren zur Entsorgung oder Zerstörung vorgeschrieben werden.

4. § 5 Absatz 3

Im zweiten Satz dieser Bestimmung wird die Möglichkeit vorgesehen, die Ausbringung von GVO vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig zu machen. Die Kommission erkennt an, dass Haftpflichtversicherungen einen praktikablen Weg zur Abdeckung möglicher Risiken für wirtschaftliche Schäden an benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben darstellen können. Sie möchte betonen, dass derartige Haftpflichtversicherungen nur den wirtschaftlichen Verlust im Zusammenhang mit der Koexistenz abdecken sollten. Die burgenländischen Behörden werden aufgefordert, diesen Punkt im Hinblick auf den Begriff des Schädigungsrisikos klarzustellen. Die Kommission stellt fest, dass im notifizierten Entwurf die Tatsache berücksichtigt wird, dass möglicherweise eine geeignete Versicherung auf dem Markt nicht verfügbar ist oder ein Abschluss für den betroffenen Gvo-Landwirt nicht zumutbar ist. Die Kommission hat jedoch Bedenken gegenüber der Möglichkeit für die zuständigen Behörden, in einem solchen Fall eine gleichwertige Sicherheitsleistung vorzuschreiben. Die Kommission fordert die burgenländischen Behörden auf, ausführlicher zu erläutern, welche konkrete Sicherheitsleistung von wp-Landwirten gefordert werden könnte und wie ihr Wert bestimmt werden soll. Die Kommission ist besorgt, dass diese Bestimmung, durch die der zuständigen Behörde die Festlegung einer geeigneten Sicherheitsleistung überlassen bleibt, eine erhebliche Rechtsunsicherheit für GVO-Landwirte darstellen könnte.

5. § 5 Absatz 4

Die burgenländischen Behörden werden gebeten, den Zeitraum deutlicher zu benennen, innerhalb dessen jeder Wechsel in der Person der oder des Berechtigten des Grundstücks der Landesregierung von der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger zu melden ist.

6. § 6 Ziffer 1

Die Kommission stellt die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung zur Bekanntgabe von Informationen über die Nutzung von Gvo im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer oder in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung in Frage, da in § 6 Ziffer 2 bereits eine weite Verbreitung der Informationen durch die Bekanntgabe auf der Internetseite der Behörde vorgesehen ist.

7. § 11

Gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung sind Personen, denen durch das rechtswidrige

200500216.DE.txt

Ausbringen von wO ein schaden entsteht, zu entschädigen. Das Konzept des „rechtswidrigen“ Ausbringens bleibt unklar. Die Kommission fordert die burgenländischen Behörden auf zu erläutern, in welchen situationen ein GVO-Landwirt ein Haftungsrisiko eingeht und in welchen Situationen seine Haftung ausgeschlossen wäre.

in Bezug auf § 11 Absatz 2 Satz 6 versteht die Kommission nicht, wie ein Koexistenzproblem zu so schweren Schäden führen können soll, „dass ohne Umbruch und ohne neuerlichen Anbau ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist“. Es ist daran zu erinnern, dass das Thema der Koexistenz nur mit einem möglichen wirtschaftlichen Verlust zusammenhängt. Die Kommission bittet die burgenländischen Behörden um klärende Angaben zu dieser Bestimmung.

B. § 12

Laut dieser Bestimmung sollen Geschädigte eine Entschädigung aus einem ~~aus~~ Landesmitteln erhalten, wenn die Verursacher nicht ~~feststellbar~~ sind. Dies könnte eine staatliche Beihilfe sowohl zugunsten des Geschädigten als auch zugunsten der GVO-Erzeuger darstellen. Eine solche staatliche Beihilfe müsste der Kommission gemäß dem in Artikel 88 Absatz 3 EG-vertrag festgelegten verfahren mitgeteilt werden. Daher sollten die burgenländischen Behörden eine detaillierte Erläuterung darüber abgeben, wie sie diese Vorschrift umzusetzen gedenken.

David O'Sullivan
Generalsekretär
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie 98/34
Fax: (32-2) 296 76 60
[email: Dir83-7.89-central@cec.eu.int](mailto:Dir83-7.89-central@cec.eu.int)

seht to

BELNotif Qualite et Securite
Mme Descamps

Bundesministerium für Wirtschaft Referat XA2
Frau christina 7äckel

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Abteilung C2/1
Frau MARKL Iris

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Abteilung C2/1
Frau Brigitte WIKGOLM

Cyprus org. for the promotion of quality Ministry of Commerce, Industry & Tourism
M. Anzonis Ioannou

czech Office for Standards, Metrology and testing
Mrs. Fofonkova Helena

Department of Trade and Industry 5TRD2
Mr Philip Plumb

Delegation Interministerielle aux Normes
Mme Piau

ELOT
M.Mourtzanos K

Eu internal market coordination (Ministry of Economics)

200500216.DE.txt

Mrs zanda Liekna

Erhvervs- og Boligstyrelsen
Lene Hald **Nielsen**Hungarian NOTification Centre Ministry of economy & transport
Mr zsolt **Fazekas**Institut Belge de Normalisation
Mme **F. Hombert**Instituto Portuges da qualidade
Sra candida PiresKauppa-ja teollisuministeri
M. Henri SackmanKommerskollegium
Mme Kerstin carlssonLithuanian Standards Board
Daiva LesickieneMalta standards Authority
Dr Lorna Cachia[Min. de](#) Asuntos Exteriores
Esther Perez PelaezMin. of ECONomic Affairs & communication
Mr. **Alver Margus**Min. of zndustry, Energy & Technology
Mr K. Polychronid~sMinisterie van Financien Belastingdienst - Douane / **CDIO**
De Heer W.G. van der HeideMinistero delle attivit produttive Fl - zspettorato tecnico industria
Signor vincenzo CorreggiaMinistr of Economy, Labour and social Dept for Europe & multilateral relations
Mrs Barara NieciakNSAI
Mr Tony LostyNational Agency for Enterprise & Housing
Mrs Birgitte Sp uhler HansenOffice of Standards, metrology & Testing Director of the department of European
I
Mrs Kvetoslava **STEINLOVA**Service de l'Energie de l'Etat
Mr 3.-P. Hoff mannslovenian Institute for standardization SIST
Mrs Vesna Stazisar